



## **Rechtsausschuss**

### **56. Sitzung (öffentlich)**

13. Januar 2010

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:40 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Protokoll: Welter, Niemeyer

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

- |          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Aktuelle Viertelstunde</b>  | <b>5</b>  |
|          | <b>Verdacht einer Gefangenenmisshandlung in der JVA Herford</b>  |           |
|          | Auf Antrag der SPD-Fraktion (Anlage)   |           |
| <b>2</b> | <b>Bericht über die weiteren Erkenntnisse der Landesregierung zu den Hintergründen der Flucht von H. und M. aus der JVA Aachen</b> (Bericht beantragt von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen [Anlage]) | <b>36</b> |
|          | Vorlage 14/3133  |           |

**3 Gesetz zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen (Anlage) 55**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/9736

APr 14/1005 (Protokoll der Anhörung vom 25. November 2009)

- abschließende Beratung und Abstimmung -

Der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP wird mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen und der Fraktion der SPD in Abwesenheit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

Mit dem gleichen Abstimmungsergebnis billigt der Ausschuss anschließend den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung.

**4 Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen 56**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/10089

- Festlegung des Beratungsverfahrens -

Der Ausschuss verständigt sich - in Abwesenheit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - einvernehmlich auf eine Sitzung am 21. Januar um 9:30 Uhr.

**5 Verfassungsgerichtliches Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Bielefeld und 22 weiterer Städte und Kreise, die durch § 1a Abs. 1 AG-KJHG, in Kraft getreten am 11. November 2008, vorgenommene Übertragung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG) vom 10. Dezember 2008 verletze das Konnexitätsgebot des Art. 78 Abs. 3 LV NRW und die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der kommunalen Selbstverwaltung 57**

VerfGH 12/09  
Vorlagen 14/3012 und 14/3049

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD und FDP - in Abwesenheit der Fraktion

Bündnis 90/Die Grünen -, zu dem Verfahren keine  
Stellungnahme abzugeben.

- 6 Verfassungsbeschwerde des Herrn A. gegen a) den Beschluss des  
Oberlandesgerichts Köln vom 27. Januar 2009 - 7 W 101/08 -, b) den  
Beschluss des Landgerichts Köln vom 18. August 2008 - 5 O 120/08 58**

1 BvR 409/09

Vorlage 14/3123

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen  
von CDU, SPD und FDP - in Abwesenheit der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen -, zu dem Verfahren keine  
Stellungnahme abzugeben.

- 7 Klinische Fachambulanzen zur psychiatrischen Nachsorge Haftent-  
lassener - Sachstand und Konzeption 59**

Vorlage 14/3097

- 8 Übergangsmanagement für suchtkranke Gefangene 61**

Vorlage 14/3134

- 9 Vereinbarungen der schwarz-gelben Bundesregierung zur Juristen-  
ausbildung 62**

Vorlage 14/3135

- 10 Anrechnung ruhegehaltsfähiger Dienstzeiten 63**

Vorlage 14/3136

- 11 Verschiedenes 64**



### **3 Gesetz zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen (Anlage)**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/9736

APr 14/1005 (Protokoll der Anhörung vom 25. November 2009)

- abschließende Beratung und Abstimmung -

Der Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP wird mit den Stimmen der antragstellenden Fraktionen und der Fraktion der SPD in Abwesenheit der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

Mit dem gleichen Abstimmungsergebnis billigt der Ausschuss anschließend den Gesetzentwurf in der geänderten Fassung.



**LANDTAG Nordrhein-Westfalen**

14. Wahlperiode

**Drucksache 14/XXXX**

12. Januar 2010

**Änderungsantrag**der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land  
Nordrhein-Westfalen**

Drucksache 14/9736.

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

**I. Artikel 1 (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen):**

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu Teil 2 Kapitel 2 Abschnitt 3 wird vor dem Wort „Zwangsverwaltung“ das Wort „die“ eingefügt.
- b) Die Überschriften zu §§ 65, 66 werden wie folgt gefasst:  

„§ 65	Urkundliche Glaubhaftmachung; Zustellung
§ 66	Kein geringstes Gebot“
- c) Die Angabe zu § 110 wird gestrichen.
- d) Die Angaben zu §§ 111 bis 114 werden die Angaben zu §§ 110 (neu) bis 113 (neu).
- e) Die Angabe zu § 115 wird gestrichen.
- f) Die Angaben zu §§ 116 bis 135 werden zu §§ 114 (neu) bis 133 (neu).
- g) Die Angabe zur Anlage zu § 127 Absatz 2 wird durch die Angabe „Anlage zu § 125 Absatz 2“ ersetzt.

2. Die §§ 4 und 5 werden wie folgt geändert:

a) § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Justizministerium trifft die Entscheidung darüber, ob ein Amtsgericht durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten geleitet wird. In diesem Fall untersteht das Amtsgericht unmittelbar dem Oberlandesgericht.“

b) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) § 5 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

bb) § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Justizministerium bestellt die ständige Vertretung der Generalstaatsanwältinnen oder Generalstaatsanwälte.“

3. § 25 Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Geschäfte des Amtsgerichts gemäß §§ 78 bis 86 und § 129.“

4. § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Anwältinnen und Anwältern für die Laufbahn des Amtsanwalts kann im Rahmen ihrer Ausbildung die Wahrnehmung der Geschäfte einer Amtsanwältin oder eines Amtsanwalts übertragen werden.“

5. In § 58 Absatz 1 und 2 wird das Wort „Ausschlussbeschlusses“ jeweils durch das Wort „Ausschließungsbeschlusses“ ersetzt.

6. In der Überschrift zu Teil 2 Kapitel 2 Abschnitt 3 vor dem Wort „Zwangsverwaltung“ das Wort „die“ eingefügt.

7. §§ 65 und 66 werden wie folgt gefasst:

### **„§ 65**

#### **Urkundliche Glaubhaftmachung; Zustellung**

(1) Der Antragsteller hat die Tatsachen, welche sein Recht zur Stellung des Antrags begründen, soweit sie nicht bei dem Gericht offenkundig sind, durch Urkunden glaubhaft zu machen.

(2) Ist der Antrag von einem nach § 20 Absatz 3 des Bundesberggesetzes Berechtigten gestellt, so sind mit dem Beschluss, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, der Antrag und, wenn der Berechtigte



nicht im Grundbuch eingetragen ist, die in Absatz 1 bezeichneten Urkunden dem Bergwerkseigentümer zuzustellen.

## **§ 66**

### **Kein geringstes Gebot**

Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung. Das Meistgebot ist in seinem ganzen Betrag durch Zahlung zu berichtigen.“

8. In § 109 Absatz 1 Satz 1 JustG werden nach dem Wort „bundesrechtlicher“ die Wörter „oder landesrechtlicher“ eingefügt.
9. § 110 wird gestrichen.
10. §§ 111 bis 114 werden zu §§ 110 bis 113.
11. In § 111 Satz 1 und 2 (neu) wird die Angabe „§ 111“ jeweils durch die Angabe „§ 110“ ersetzt.
12. § 115 wird gestrichen.
13. §§ 116 bis 135 werden zu §§ 114 bis 133.
14. In § 124 Absatz 2 (neu) wird die Angabe „§ 127“ durch die Angabe „§ 125“ ersetzt.
15. In § 126 (neu) wird die Angabe „§ 126 und 127“ durch die Angabe „§ 124 und 125“ ersetzt.
16. In § 129 Absatz 4 (neu) wird die Angabe „§§ 128 bis 130“ durch die Angabe „§§ 126 bis 128“ ersetzt.
17. Die Überschrift der bisherigen Anlage zu § 127 Absatz 2 wird durch die Überschrift „Anlage zu § 125 Absatz 2“ ersetzt.

## **II. Artikel 2**

Nach Nummer 57 wird folgende Nummer 58 angefügt:

„58. das Gesetz über die Bewährungshelfer (Bewährungshelfergesetz – BewhG) in der Fassung vom 2. Februar 1968 (GV. NRW. S. 26/SGV. NRW. 321).

### III. Artikel 3

1. Nach Artikel 2 wird folgender neuer Artikel 3 eingefügt:

#### **„Artikel 3**

#### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1953 (GV. NRW. S. 412), zuletzt geändert durch Artikel II Nummer 6 des Aachen-Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162), wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender neuer § 4a eingefügt:

#### **„§ 4a**

In Angelegenheiten nach §§ 69 und 145 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen sind, erlässt die Bezirksregierung Münster den Widerspruchsbescheid.“

2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4 und wie folgt gefasst:

#### **„Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.“

**Begründung:****Zu Artikel 1 (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen):****Zu Nr. 1 bis 16 (§§ 4, 25, 26, 58, 65, 66, 109, 110 und 115 JustG):**

Die Sachverständigenanhörung vor dem Rechtsausschusses des Landtages am 25. November 2009 hat ergeben, dass der Gesetzentwurf einiger - überwiegend redaktioneller - Änderungen bedarf. Im Einzelnen:

Die in **§ 4 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 JustG** vorgesehene Regelung ist zumindest missverständlich. Der im Teil über die Organisation der Rechtspflege stehenden Regelung sollte kein die statusrechtlichen Fragen von Beamten und Richtern berührender Gehalt zukommen. Die Ernennung von Beamten und Richtern ist nicht im Justizgesetz zu regeln. Als rein organisatorisch zu verstehender Hinweis auf die tatsächliche Umsetzung einer durch die Landesregierung getroffenen Personalentscheidung ist die Regelung indes überflüssig. Der Wortlaut der genannten Vorschriften könnte aber auch – wie Stellungnahmen im Rahmen der Sachverständigenanhörung belegen – so ausgelegt werden, dass das Ernennungsrecht künftig nicht mehr – wie in Art. 58 Satz 1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt - der Landesregierung, sondern dem Justizministerium zusteht. Eine Norm mit einem so verstandenen Inhalt wäre indes verfassungsrechtlichen Zweifeln ausgesetzt. Die betreffenden Regelungen sind daher zu streichen.

Die Änderung in **§ 25 Absatz 1 Nr. 3 JustG** wahrt den Umfang der schon bisher auf den Rechtspfleger übertragenen landesrechtlichen Geschäfte. Den Rechtspflegern ist in den Angelegenheiten der §§ 78 bis 86 JustG auch die Zuständigkeit für etwaige Kostenentscheidungen nach § 129 JustG (neu) zugewiesen. Zur Klarstellung wird daher § 129 JustG (neu) in § 25 Abs. 1 Nr. 3 JustG gesondert erwähnt.

Die Änderung in **§ 26 Absatz 3 JustG** entspricht der Forderung nach einer gleichstellungsgerechten Formulierung.

Die redaktionelle Änderung von **§ 58 JustG** passt den Wortlaut an denjenigen des Bundesgesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an.

**§ 65 JustG** in der bisherigen Fassung hat nur noch Bedeutung für noch nicht abgewickelte Liquidationen bergrechtlicher Gewerkschaften alten Rechts. Da für bereits begonnene Rechtsverhältnisse später aufgehobene Vorschriften weiter gelten, ist die Vorschrift entbehrlich. § 65 JustG (neu) übernimmt stattdessen inhaltlich Artikel 24 PrAGZVG, der auch weiterhin sinnvolle Ausführungsbestimmungen zur Glaubhaftmachung der Antragsbefugnis im

besonderen Verfahren nach § 20 Abs. 3 des Bundesberggesetzes (BBergG) enthält. Die Ausführungsbestimmungen tragen dem Umstand Rechnung, dass in diesem besonderen Verfahren ein Vollstreckungstitel nicht erforderlich ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BBergG).

**§ 66 JustG** in der bisherigen Fassung, die Artikel 17 Abs. 2 PrAGZVG übernahm, ist durch den Übergang des Knappschaftswesens in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Wahrnehmung von dessen konkurrierender Gesetzgebungskompetenz für das Gebiet der Sozialversicherung) gegenstandslos geworden und kann ebenfalls entfallen. § 66 (neu) übernimmt stattdessen inhaltlich Artikel 27 PrAGZVG, der für das besondere Verfahren nach § 20 Abs. 3 BBergG weiterhin die Vorschriften über das geringste Gebot ausschließt.

**§ 109 Absatz 1 Satz 1 JustG** erweckt in der bislang vorgesehenen Fassung den Eindruck, landesrechtlich sei die Regelung abschließend und lasse keine anderen Regelungen außerhalb des Justizgesetzes zu. Um hier nicht Gefahr zu laufen, einen Widerspruch zu Vorschriften über die Besetzung von Fachsenaten zu schaffen (vgl. nur § 67 Abs. 2 HeilBerG, § 80 LPVG) wird der bisher nur auf bundesrechtliche Bestimmungen bezogene Vorbehalt auch auf zwingende landesrechtliche Bestimmungen erstreckt.

Für die im Gesetzentwurf aus dem AGVwGO und dem AGSGG übernommenen Regelungen der **§§ 110, 115 JustG**, dass Behörden fähig sind, am Verfahren vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit bzw. der Sozialgerichtsbarkeit beteiligt zu sein, gibt es kein praktisches Bedürfnis.

Der Gesetzentwurf sieht nicht mehr vor, dass es Ausnahmen von dem im verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Rechtsträgerprinzip gibt. Danach ist Beteiligter im Prozess die juristische Person, deren Behörde zuständig ist. Deshalb sieht der Gesetzentwurf nicht mehr vor, dass Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen, über die die allgemeinen Verwaltungsgerichte entscheiden, gegen die Behörde zu richten sind. Es fehlt daher auch die rechtslogische Notwendigkeit, Behörden für beteiligungsfähig zu erklären. Eine darüber hinaus gehende Regelungsnotwendigkeit besteht nicht. Sollte eine Behörde ausnahmsweise nicht nur Träger von Wahrnehmungszuständigkeiten, sondern losgelöst von den Rechten der sie tragenden Körperschaft eigene Rechte haben, wird sie teilrechtsfähig sein und diese Rechte auch gerichtlich geltend machen können, ohne dass ausdrücklich eine Beteiligungsfähigkeit landesrechtlich geregelt wird.

Bei den Änderungen zu Ziff. 10, 11 und 13 bis 17 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen der Streichung von §§ 110 und 115.

### **Zu Artikel 2 Nr. 58 (Aufhebung des Bewährungshelfergesetzes)**

Der bisher im Bewährungshelfergesetz geregelte beamtenrechtliche Status und die Bestimmung der Dienstaufsichtsbehörde (§§ 3 und 4 BewHG) wurden für die Mitarbeiter des neu gestalteten ambulanten Sozialen Dienstes in den Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen übernommen (Artikel 1, §§ 8, 31 JustG). Nur diese Vorschriften bedürfen einer gesetzlichen Absicherung. Im Übrigen haben die Verweisungsvorschriften des Bewährungshelfergesetzes auf das StGB/JGG keinen eigenständigen Regelungsgehalt.

Die darüber hinaus im Bewährungshelfergesetz normierten landesspezifisch relevanten Aspekte bedürfen keiner gesetzlichen Regelung. Das Gesetz über die Bewährungshelfer kann daher im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzen im Land Nordrhein-Westfalen ebenfalls aufgehoben werden.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen)**

Durch Artikel 1 § 2 des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482) sind die Aufgaben nach §§ 69 und 145 SGB IX mit Wirkung vom 1. Januar 2008 als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung von den ehemaligen staatlichen Versorgungsämtern auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen worden. Artikel 1 § 2 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Gesetzes bestimmen als unmittelbare Aufsichtsbehörde die Bezirksregierung Münster und als oberste Aufsichtsbehörde die fachlich zuständige oberste Landesbehörde. Zu der landesweiten zentralen Aufsichtszuständigkeit der Bezirksregierung Münster gehört nach Auffassung der Landesregierung schon nach bisheriger Rechtslage auch die Widerspruchszuständigkeit als nächsthöhere Behörde im Sinne des § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGG. Die Rechtsänderung hat demzufolge nur klarstellenden Charakter. Angesichts einer Entscheidung des Landessozialgerichts, in der eine andere Auffassung vertreten wird, dient sie der Rechtsklarheit.

Der Praxis seit dem 1. Januar 2008 liegt die Rechtsauffassung zugrunde, dass sich aus einer Auslegung des § 85 Absatz 2 SGG durch das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster für den Erlass von Widerspruchsbescheiden ergibt: Nach § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGG erlässt bei Vorverfahren nach dem SGG die nächsthöhere Behörde den

Widerspruchsbescheid, soweit nicht in Satz 1 Nummern 2 bis 4 oder den Sätzen 2 bis 4 des Absatzes 2 etwas anderes geregelt ist.

Die zuständige nächsthöhere Behörde im Sinne des § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGG ergibt sich aus den maßgeblichen organisationsrechtlichen Vorschriften, hier also aus Artikel 1 § 2 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen. Gemäß dieser Regelung entscheidet die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde – und demnach nächsthöhere Behörde – seit Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Widersprüche gegen Feststellungsbescheide nach dem Schwerbehindertenrecht. In jüngster Zeit hat das Landessozialgericht in einer Entscheidung die Widerspruchszuständigkeit der Bezirksregierung Münster jedoch verneint.

Die Rechtsänderung erfolgt daher zur nochmaligen Klarstellung des gesetzgeberischen Willens, um Irritationen in der Verwaltungspraxis zu vermeiden und den Rechtsfrieden zu wahren.

Auf eine Übernahme der Rechtsänderung in das – in Artikel 1 enthaltene, ab 1. Januar 2011 geltende – Justizgesetz wird verzichtet. Denn im Rahmen der zum 31. Oktober 2010 anstehenden Evaluation des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen wird derzeit eine Änderung des Aufgabencharakters und damit auch der Widerspruchszuständigkeit geprüft.